

RS Vwgh 2002/1/31 99/20/0497

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.01.2002

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1997 §6 Z2;

AsylG 1997 §7;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Dass eine Ergänzung des Flüchtlingsbegriffes um den Verfolgungsgrund "des Geschlechtes" im Asylgesetz 1991 unter anderem deshalb unterblieb, weil aus diesem Grund verfolgte Personen "bereits jetzt als Zugehörige zu 'einer bestimmten sozialen Gruppe' geschützt" seien (270 BlgNR 18. GP 11), ist auch bei der Auslegung des geltenden Gesetzes nicht außer Betracht zu lassen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999200497.X02

Im RIS seit

17.04.2002

Zuletzt aktualisiert am

11.05.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at